



**RUPPRECHT &  
PARTNER**

STEUERBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER



## **Mandanten** – *Informationen* *1. Quartal 2021*

---

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

über ein Jahr lang hält uns die Corona-Krise jetzt schon fest im Griff und so langsam geht nicht nur betroffenen Unternehmen oder Eltern mit Kindern im Homeschooling die Puste aus!

Während wir uns alle nach sinkenden Fallzahlen, Lockerungen und einer gewissen „Normalität“ sehnen, versucht die Politik vielen Betroffenen mit finanziellen Zuwendungen und Fristverlängerungen zumindest finanzielle Erleichterung zu verschaffen – auch wenn das nicht immer schnell genug gelingt.

Für Sie ist es deshalb gut zu wissen, was es rund um Steuern und in möglichen Hilfen Neues gibt. Denn wussten Sie zum Beispiel, dass Soloselbstständige jetzt eine „Neustarthilfe“ bekommen? Oder dass die Nutzungsdauer für Computer und Hardware deutlich gesenkt wurde?

Das sind nur zwei von vielen relevanten Neuerungen im ersten Quartal, die wir hier für Sie zusammengefasst haben. Schauen Sie gleich mal rein, sicher ist auch für Sie das eine oder andere interessant – auch wenn letztlich wir es sind, die sich für Sie darum kümmern.

Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.  
Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rupprecht & Partner mbB



## Durchhalten: Die Überbrückungshilfe 3.0 ist angelaufen

Die Krise verlangt von uns allen einen verdammt langen Atem! Wenn Ihr Umsatz aufgrund der Corona-Pandemie um mehr als 30 % eingebrochen ist, verschafft Ihnen die Überbrückungshilfe 3.0 für die Monate November 2020 bis Juni 2021 vielleicht wenigstens etwas „finanzielle Luft“. Allerdings gibt es bei der Antragsstellung und der Förderhöhe erneut Unterschiede im Detail zur ersten und zweiten Überbrückungshilfe des Bundes, die von Juni bis Dezember 2020 gewährt wurden. Die leichteren Zugangsbedingungen sind aber zum Glück geblieben. Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % in jedem Monat, für den Sie den Fixkostenzuschuss beantragen möchten – immer im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019.

**Auch eine gute Nachricht:** Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wurde erweitert und die Förderhöhe ist gestiegen. Je nach Höhe Ihrer Fixkosten beträgt der Förderhöchstbetrag pro Monat nun sogar 1,5 Mio. € (bisher 50.000 €).

### Das erstattet Ihnen die Überbrückungshilfe 3.0:

- » 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch **oder**
- » 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % **oder**
- » 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch ab 30 %.

Anträge können Sie bis zum **31. August 2021** stellen, wobei Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 angerechnet werden. Für den Fall, dass Sie die November- oder Dezemberhilfe erhalten haben, können Sie für die Monate 2020 keine Anträge auf Überbrückungshilfe III stellen.

**Das Aber:** Sie müssen den Zuschuss ebenso wie die erste und zweite Überbrückungshilfe als steuerpflichtige Betriebseinnahme erfassen und versteuern.

Die Abschlagszahlungen werden seit dem 26.02.2021 geleistet. Eine Beantragung der Überbrückungshilfen 3.0 ist nach wie vor nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte möglich. Wir übernehmen das also für Sie.

## Neustarthilfe: So wird Soloselbstständigen geholfen

Die Soloselbstständigen trifft diese Krise mit besonderer Wucht. Gehören Sie dazu? Dann wirft Ihnen die Regierung jetzt zumindest einen weiteren finanziellen Rettungsring zu: Anstelle der Überbrückungshilfe 3.0 können Sie für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 auch die sog. „Neustarthilfe“ beantragen. Das ist ein **Zuschuss von bis zu 7.500 €**, der vor allem dann für Sie interessant ist, wenn Sie nur geringe betriebliche Fixkosten haben, aber durch die Folgen der Corona-Pandemie Einbußen erleiden. Diese Neustarthilfe wird als Liquiditätsvorschuss für die Monate Januar bis Juni 2021 ausgezahlt. Sie beträgt danach einmalig 50 % des Referenzumsatzes und maximal 7.500 € insgesamt. Zur Berechnung des sechsmonatigen Referenzumsatzes wird grundsätzlich das Jahr 2019 zugrunde gelegt.

Als Soloselbstständige/r können Sie die Neustarthilfe **selbst bis zum 31. August 2021 beantragen**. Sie verpflichten sich damit zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums. Sollte der Umsatz während der 6-monatigen Laufzeit bei mehr als 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, müssen Sie die Vorschusszahlungen anteilig zurückzahlen. Liegt der im ersten Halbjahr 2021 erzielte Umsatz bei 90 % oder mehr, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

## Kosteneinsparpotenzial: Geringere Umsatzsteuersätze ab 2021

Einige Branchen, die von der Krise besonders gebeutelt wurden, profitieren jetzt länger von einer Umsatzsteuersenkung: Besonders zeigt sich das bei Gastronomieumsätzen. Gastronomen profitieren noch bis zum 31.12.2021 von einer Umsatzsteuersenkung beim Vor-Ort-Verzehr von Speisen (ohne Getränke): Seit dem 01.01.2021 wird hier eine Umsatzsteuer von nur 7 % anstatt regulär 19 % erhoben – und zwar nicht mehr nur befristet bis 30.06.2021. Durch das 3. Corona-Steuerhilfegesetz vom 26.02.2021 wurde diese Regelung bis zum 31.12.2021 verlängert.

Neben der Gastronomie profitieren hiervon **auch andere Bereiche**, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen entsprechende Dienstleistungen erbringen.

Schluss ist jedoch endgültig mit der generellen Senkung aller Umsatzsteuersätze, die vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristet war. Entsprechend gelten seit dem 01.01.2021 wieder 19 % statt 16 % sowie 7 % statt 5 %. Entscheidend für die korrekte Abrechnung ist immer der Leistungszeitpunkt.

**Beispiel:** Sie haben im 2. Halbjahr 2020 eine Anzahlungsrechnung mit 16 % Umsatzsteuer gestellt, erbringen die Leistung aber erst im Jahr 2021.

**Lösung:** Da der Leistungszeitpunkt im Jahr 2021 liegt, berechnen Sie 19 % Umsatzsteuer. Für die Anzahlung müssen Sie jedoch nachträglich die 3 % Differenz im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung abführen. Fragen Sie uns gern, wenn hier Unklarheiten auftauchen!

**Wichtig zu wissen:** In solchen Anzahlungsrechnungen konnten Sie bereits den ab 2021 gültigen Steuersatz von 19 % bzw. 7 % ausweisen, wenn feststand, dass Sie die Leistung oder sonstige Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbringen. Der Rechnungsempfänger hatte dann die Möglichkeit, die in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer bereits als Vorsteuer abzuziehen.

## Zahlreiche Neuigkeiten: Das Jahressteuergesetz 2020

Im Dezember 2020 gab es einige weitreichende Beschlüsse im Jahressteuergesetz 2020. Wir haben die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst:

### Die Home-Office-Pauschale ist da

Ihr häusliches Arbeitszimmer konnten Sie bisher nur steuerlich als Werbungskosten geltend machen, wenn Ihnen für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Die ansetzbaren Kosten waren auf max. 1.250 € beschränkt, es sei denn, dieses Arbeitszimmer war oder ist der Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung – wie das z. B. bei Freiberuflern der Fall ist, die ausschließlich im Homeoffice arbeiten.

Weil nach diesen Voraussetzungen die wenigsten Steuerpflichtigen das häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten absetzen können, gibt es jetzt für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine **Home-Office-Pauschale von 5 € pro Tag** und höchstens 600 € im Jahr. Steuerpflichtige können also pauschal 5 € für jeden Kalendertag abziehen, an dem die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde.

**Steuerfreier Corona-Bonus geht in die Verlängerung**  
Bis zum 31.12.2020 konnten Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden **steuerfreie Sonderleistungen in Höhe von maximal 1.500 €** gewähren. Die Frist

für diesen „Corona-Bonus“ wurde nun bis zum 30.06.2021 verlängert. Voraussetzung ist, dass die Auszahlung nicht bereits in voller Höhe in 2020 erfolgte und die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Die Verlängerung verschafft Arbeitgebern deutlich mehr Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung.

#### Mehr Flexibilität beim Investitionsabzugsbetrag

Wir haben darüber bereits in der vorherigen Ausgabe berichtet: Die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten wurde zu Ihren Gunsten als Steuerzahler auf 50 % angehoben.

Für alle Einkunftsarten gilt nun eine **einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 €** als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Im Regierungsentwurf waren es ursprünglich 150.000 €. Diese Änderung gilt erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die seit dem 01.01.2020 in Anspruch genommen werden.

#### Ab 2022 steigt die Freigrenze für Sachbezüge auf 50 €

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wird im Jahressteuergesetz von aktuell 44 € auf 50 € angehoben. Die Neuregelung tritt jedoch erst ab 2022 in Kraft.

#### Alleinerziehende profitieren von der Verlängerung des Entlastungsbetrags

Viele Alleinerziehende sind in der Krise extremen Belastungen ausgesetzt. Damit sie wenigstens finanziell etwas entlastet werden, wurde der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** für die Jahre 2020 und 2021 **auf 4.008 € angehoben**. Mit dem Jahressteuergesetz wird diese Anhebung nun entfristet und bleibt Alleinerziehenden auch ab dem Veranlagungszeitraum 2022 erhalten.

#### Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld weiterhin steuerfrei

Sie zahlen Ihren Mitarbeitenden Kurzarbeitergeld? Dann wird Sie freuen, dass die **Steuerbefreiung Ihrer Zuschüsse** als Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld

und zum Saison-Kurzarbeitergeld **nicht mehr nur bis Ende 2020 befristet** ist. Die Befristung wurde um ein Jahr verlängert.

#### Stärkung für das Ehrenamt

Ohne Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, wäre unsere Gesellschaft in jeder Beziehung ärmer. Dies wird jetzt verstärkt gewürdigt: Die Übungsleiterpauschale wird ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € angehoben und die Ehrenamtspauschale beträgt jetzt 840 € statt bisher 720 €.

#### Höhere Spenden sind jetzt einfacher

Trotz Corona-Krise war die Spendenbereitschaft in Deutschland im Jahr 2020 ausgesprochen hoch. Zur Freude aller Spender wurde der Betrag, bis zu dem ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** möglich ist, ab 2021 **von 200 € auf 300 € angehoben**. Bis zu diesem Betrag genügt nun ein Bankkontoauszug als Nachweis. Eine Spendenbescheinigung ist nicht erforderlich.

#### Verbilligte Vermietung bis zu 50 % der ortsüblichen Miete möglich

Wenn Sie eine oder mehrere Wohnungen vermieten, dann wissen Sie wahrscheinlich, dass die Nutzungsüberlassung einer Wohnung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen ist, wenn die Miete weniger als bisher 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Dann werden die Werbungskosten nur anteilig anerkannt, die auf die reine Miete (ohne umlagefähigen Betriebskosten) entfallen. Die ortsübliche Miete setzt sich zusammen aus Kaltmiete zzgl. eben diesen umlagefähigen Betriebskosten – und zwar unabhängig davon, ob Sie an Angehörige oder Fremde vermieten.

Ab 2021 wird die **bislang gültige 66 %-Grenze auf 50 % gesenkt**. Beträgt die Kaltmiete 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist allerdings (wieder) eine Totalüberschuss-

Prognoseprüfung vorzunehmen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. Wenn Ihnen das zu kompliziert ist, fragen Sie uns. Wir erledigen das dann für Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärung.

#### Mehr Zeit für Stundungen und die Steuererklärungen für 2019

Die Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen für 2019 wird **bis zum 31.08.2021 verlängert**. Auch Stundungen sind jetzt deutlich länger möglich. Wenn Sie durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können Sie **bis zum 31.03.2021 einen Antrag auf Stundung stellen**, die dann bis längstens zum 30.06.2021 laufen.

#### Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber

COVID-19-Tests gelten als wichtiger Beitrag zum Ausweg aus der Krise. Wenn Sie als Arbeitgeber die **Kosten für Schnelltests, PCR- und Antikörper-Tests übernehmen**, ist es laut Bundesfinanzministerium vom 03.02.2021 aus Vereinfachungsgründen erlaubt, von einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse als Arbeitgeber auszugehen. Die **Kostenübernahme gilt deshalb nicht als Arbeitslohn**, so das Bundesfinanzministerium.

#### Kinderkrankengeld: Die Ausweitung gilt auch bei Homeschooling

Eine weitere Erleichterung für Eltern ist die **Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld** in der Corona-Pandemie, die vom Bundesrat am 18. Januar 2021 gebilligt wurde. 2021 wird dieses Kinderkrankengeld **pro Elternteil von 10 auf 20 Tage pro Kind** und für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt.

#### Voraussetzungen sind:

- » sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind müssen gesetzlich krankenversichert sein,
- » dass das Kind jünger als 12 Jahre oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- » dass keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel **90 % Ihres ausgefallenen Nettolohnes**. Die Regelung ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten.

Neu ist, dass der Anspruch jetzt **nicht mehr nur im Krankheitsfall** des Kindes besteht, sondern auch wenn das Kind zu Hause betreut wird, weil Schule, Kita oder Kindergarten pandemiebedingt geschlossen sind oder wenn die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Home-Office arbeiten.

#### Hinweis: Abgabepflicht einer Steuererklärung bei KUG und ALG

Wenn Sie während der Corona-Krise staatliche Unterstützungen erhalten haben, sind Sie **zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet**. Eine Freigrenze gibt es bis 410 €. Das gilt für **Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Kinderkrankengeld**.

#### Kleines Bonbon: Weiterer Kinderbonus von 150 €

Besser als nichts: Bereits im Jahr 2020 bekamen Eltern einen Kinderbonus von 300 € für Mehrkosten im privaten Haushalt, die z. B. für den digitalen Unterricht entstanden sind. Nun wird im Mai 2021 noch einmal für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind automatisch und **ohne Antrag ein Kinderbonus in Höhe von 150 € überwiesen**.

## Mehr Geld: Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. km

Für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Sie als Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Ab dem 01.01.2021 wird diese Entfernungspauschale **ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € erhöht.**

**Beispiel:** Bei einer Entfernung von 30 km ergibt sich eine Entfernungspauschale von 9,50 € (20 km x 0,30 € + 10 km x 0,35 €) statt bislang 9 € (30 km x 0,30 €).

## Bye bye: Der Solidaritätszuschlag wird für Arbeitnehmer abgeschafft

Viele haben lange darauf gewartet: Auf Basis eines schon 2019 beschlossenen Gesetzes wurde der Solidaritätszuschlag zum 01. Januar 2021 **für ca. 90 % der Steuerpflichtigen abgeschafft.** Sie werden vollständig von der Zahlung befreit, weitere 6,5 % zahlen weniger.

**Beispiele:** Ledige sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die im Jahr nicht mehr als circa 73.000 € brutto verdienen, zahlen ab 2021 keinen Solidaritätszuschlag mehr. Bis zu einem Einkommen von rund 109.000 € befinden sie sich in einer sog. „Gleitzone“, in der sie noch einen Teilbetrag zahlen. Auch für Alleinverdiener in der Steuerklasse III mit einem Bruttojahreslohn von circa 136.000 € entfällt der Solidaritätszuschlag komplett. Bis circa 206.000 € ist nur noch ein prozentualer Anteil zu zahlen.

Für die Körperschaftsteuer ändert sich nichts. Bei den Kapitalgesellschaften wird der Solidaritätszuschlag wie bisher erhoben.

## Elektronische Kassenführung: Einführungsfrist verlängert

Wenn Sie als Unternehmer eine elektronische Registrierkasse bzw. PC-Kasse verwenden, wurden Sie zum 01.01.2020 zur Verwendung einer sog. **Zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** verpflichtet. Diese Frist wurde vom Bundesfinanzministerium **bis zum 30.09.2020 verlängert.** Die Bundesländer beanstanden es jedoch bis zum 31.03.2021 nicht, wenn Sie noch keine TSE verwenden. Voraussetzung ist, dass Sie die TSE bereits bestellt haben oder die Anschaffung einer cloudbasierten Sicherheitseinrichtung geplant, diese aber nachweislich noch nicht verfügbar ist.

### Wichtig zu wissen:

- » Es bedarf keines besonderen Antrags. Es genügt auf Nachfrage des Finanzamts die Vorlage des **Bestellnachweises** für die Sicherheitseinrichtung.
- » Die Anschaffungskosten für das TSE stellen lt. Bundesfinanzministerium **sofort abzugsfähige Betriebsausgaben** dar.

## Der Brexit wirkt sich aus: Umsatzsteuerliche Folgen

Zum 31.12.2020 war es endgültig vorbei mit Großbritannien und der EU. Denn dann endete auch die Übergangsphase nach dem Austritt. Das Bundesfinanzministerium hat nun u. a. zu den **umsatzsteuerlichen Konsequenzen des Brexit** Stellung genommen. Für inländische Unternehmer und deren freien Warenverkehr gelten seit dem 31.12.2020 u. a. folgende Regelungen:

- » Warenlieferungen nach Großbritannien, die vor dem 01.01.2021 begonnen haben und erst im Jahr 2021 enden, unterliegen weiterhin den bis zum 31.12.2020 geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen. Das gilt auch für entsprechende Warenlieferungen aus Großbritannien ins Inland. Der Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland ist hiervon nicht betroffen.

- » Nach dem 31.12.2020 beginnende Warenlieferungen nach Großbritannien werden bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als Ausfuhrlieferung behandelt.
- » Seit dem 31.12.2020 können britische USt-ID-Nummern (GB) nicht mehr auf Gültigkeit bestätigt werden. Nordirische USt-ID-Nummern (XI) sind jedoch weiterhin gültig.
- » Für die Behandlung von sonstigen Leistungen, die noch im Jahr 2020 begonnen wurden, aber erst im Jahr 2021 enden, **sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich.** Daher sind sonstige Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 enden bereits nach der neuen Rechtslage zu beurteilen. Dasselbe gilt für Teilleistungen. Dies gilt auch für sonstige Leistungen mit Nordirland.

## Verkürzt: Neue Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Das wird alle freuen, die regelmäßig neue Computerhardware und Software benötigen: Die Nutzungsdauer wird ab 2021 von 3 Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Der Begriff „Computerhardware“ umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Daten-

verarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte. Genaue Definitionen und weitere Erläuterungen enthält das BMF-Schreiben vom 26.02.2021 – oder fragen Sie uns.

## In eigener Sache: Wir bündeln unsere Kompetenzen in Leipzig

Eine Info für alle, die unsere Mail Anfang März vielleicht übersehen haben:

Wir bündeln unsere Kompetenzen und Synergien in Leipzig **seit dem 1. März 2021 wieder an einer Adresse: in der Wurzner Straße 151, 04318 Leipzig.** Denn zum einen haben die zwei Adressen in einer Stadt immer mal wieder zu Verwirrungen bei Mandanten geführt. Zum anderen gestaltet sich die Zusammenarbeit der Teams durch kürzere Wege und weniger Organisationsaufwand effizienter.

Wir freuen uns deshalb, dass nun alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Kanzlei in der Sebastian-Bach-Straße 4, 04109 Leipzig bei uns in der Wurzner Straße 151 sind und wir Ihnen damit mehr Klarheit und effizientere Abläufe bieten können: Ein Team, eine Adresse, viele Kompetenzen.



### Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.



---

**Beratungsstelle  
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB  
Am Riff 1  
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0  
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55  
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 8:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle  
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB  
Wurzner Straße 151  
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 23 49 81 - 0  
Telefax: 0341 / 23 49 81 - 22  
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 8:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

[rupprecht-partner.de](http://rupprecht-partner.de)

